

2020

Gesetze der DDR



Anordnung über den Geheimschutz

(Minister für Staatssicherheit)

- vom 22. Dezember 1987 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Anordnung über den Geheimnisschutz

vom 22. Dezember 1987

(GBl. SDr. Nr. 1306)

Zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- Staatsorgane,
 - Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen
(nachfolgend Staatsorgane und Betriebe genannt).
- (2) Diese Anordnung gilt auch für
- Bürger der DDR,
 - Personen, die nicht Bürger der DDR sind und ihren ständigen Wohnsitz oder längerbefristeten Aufenthalt in der DDR haben und
 - a) in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb im Sinne des Arbeitsgesetzbuches stehen oder eine andere Erwerbstätigkeit in der DDR ausüben,
 - b) Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft in der DDR sind,
 - c) in der DDR studieren oder eine Aus- und Weiterbildung erhalten
- (nachfolgend Bürger genannt).

§ 2

Grundsätze und Ziele

- (1) Der sozialistische Staat schützt seine Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.
- (2) Der Geheimnisschutz umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Staatsgeheimnisse sowie der anderen im Interesse der Staatsorgane, Betriebe und Bürger geheimzuhaltenden Informationen.
- (3) Das Ziel des Geheimnisschutzes besteht darin, zur störungsfreien Erfüllung der politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen, technologischen, militärischen und anderen Aufgaben beizutragen sowie Schäden und andere Nachteile zu verhindern.

Staatsgeheimnisse und andere geheimzuhaltende Informationen

§ 3

(1) Gegenstand des Geheimnisschutzes im Sinne dieser Anordnung sind

- Staatsgeheimnisse der DDR und
- andere geheimzuhaltende Informationen (nachfolgend geheimzuhaltende Informationen genannt)

unabhängig von ihrer Form. Sie können insbesondere als mündliche Mitteilungen, Dokumente, Aufzeichnungen auf Ton- und Datenträgern, bildliche Darstellungen vorliegen oder Gegenstände, Anlagen und Einrichtungen betreffen.

(2) Staatsgeheimnisse der DDR sind Informationen, die für die Entwicklung und Festigung der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft bedeutsam sind und deren Geheimhaltung einen gesellschaftlichen Vorteil ermöglicht bzw. zur Verhinderung von Gefahren, Schäden, Störungen und anderen Nachteilen beiträgt.

(3) Geheimzuhaltende Informationen sind Informationen, die zur Wahrung von Interessen der Staatsorgane, Betriebe und Bürger vor Mißbrauch, Verlust, Beschädigung und unbefugter Kenntnisnahme zu schützen sind, und die durch Rechtsvorschriften oder durch Festlegungen der Leiter der Staatsorgane und Betriebe dazu erklärt werden.

§ 4

(1) Für Staatsgeheimnisse der DDR gelten die Geheimhaltungsgrade

- Geheime Kommandosache (GKdos)
- Geheime Verschlusssache (GVS)
- Vertrauliche Verschlusssache (VVS).

(2) Bürger sind Geheimnisträger, wenn sie zur Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen verpflichtet, damit zum Umgang mit ihnen berechtigt wurden und von Staatsgeheimnissen Kenntnis haben.

(3) Der Schutz von Staatsgeheimnissen der DDR regelt sich nach den dafür getroffenen Festlegungen.

§ 5

(1) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben den Schutz der geheimzuhaltenden Informationen entsprechend den konkreten Erfordernissen und Bedingungen differenziert für ihren Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Dazu haben sie in eigener Verantwortung die notwendigen Festlegungen zu treffen und deren Durchsetzung zu kontrollieren.

(2) Die Verantwortung der Leiter der Staatsorgane und Betriebe erstreckt sich auch auf die zeitweilig in ihren Verantwortungsbereichen tätigen bzw. sich aufhaltenden Bürger.

§ 6

Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben durch systematische Rechtspropaganda und Öffentlichkeitsarbeit das Rechtsbewußtsein und die Wachsamkeit der Bürger zu fördern. Sie haben durch eine von Vertrauen und Verständnis getragene Einwirkung auf die Bürger im Arbeitsprozeß durch Schulungen, Belehrungen, individuelle Beratungen und auf andere geeignete Weise den Willen zur Geheimhaltung und die Bereitschaft zum

Schutz von Staatsgeheimnissen und geheimzuhaltenden Informationen auszuprägen. Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben die Bereitschaft zu entwickeln, daß sich die Bürger in Konfliktsituationen vertrauensvoll an sie oder andere zuständige Leiter wenden.

§ 7

Pflichten zur Einhaltung des Geheimnisschutzes

(1) Jeder Bürger hat durch Wachsamkeit, Ordnung und Disziplin dazu beizutragen, daß Gefährdungen des Geheimnisschutzes ausgeschlossen werden.

(2) Pflichten zum Schutz von Staatsgeheimnissen und geheimzuhaltenden Informationen ergeben sich aus Rechtsvorschriften, Arbeits-, Dienst- und anderen Rechtsverhältnissen oder aus ausdrücklich zum Geheimnisschutz getroffenen Festlegungen.

(3) Erhalten Bürger unberechtigt Kenntnis von Staatsgeheimnissen oder geheimzuhaltenden Informationen, so sind sie zu deren Geheimhaltung verpflichtet. Sie haben deren Weitergabe an Unberechtigte oder die Kenntnisnahme durch Unberechtigte entsprechend ihren Möglichkeiten zu verhindern und unverzüglich eine Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit oder der Deutschen Volkspolizei zu informieren. Die Informationspflicht kann auch über die zuständigen Leiter der Staatsorgane und Betriebe erfüllt werden.

§ 8

Verantwortlichkeit

Verstöße gegen Pflichten zum Geheimnisschutz können nach arbeitsrechtlichen, disziplinarischen oder strafrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schlußbestimmungen

§ 9

Für die Aufbewahrung, Registrierung, Mitnahme, Vervielfältigung, Archivierung, Vernichtung sowie den Transport von geheimzuhaltenden Informationen gilt die Anordnung vom 3. Februar 1988 über Dienstsachen (Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes).

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1987

Der Minister für Staatssicherheit

